

Genehmigt:
Düsseldorf, den 08.12.2020

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Steenken)

Ausgefertigt am:
Düsseldorf, den 11.01.2021

Ärzttekammer Nordrhein

Rudolf Henke
(Präsident)

Rentenbemessungsgrundlagen und laufende Versorgungsleistungen für 2021

Gemäß § 9 (2) Satz 2 der ab 01.03.2018 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen:

Die Rentenbemessungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2021 um 1 vom Hundert erhöht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2020 - Vers 35-21-2 (U 22) III B 4.

Rudolf Henke
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung im November 2020 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2019 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

Versorgungsabgaben im Jahr 2021

Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2021 € 16.128,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahr 2021. Es betragen somit:

a) die Höchstversorgungsabgabe	
jährlich	€ 27.417,60
monatlich	€ 2.284,80
b) die Pflichtabgabe	
jährlich	€ 20.966,40
monatlich	€ 1.747,20
c) die Mindestabgabe	
jährlich	€ 4.838,40
monatlich	€ 403,20

Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2021 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 7.100,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.320,60 monatlich.
- b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 7.100,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 396,18 monatlich zu leisten.
- c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 7.100,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 396,18 monatlich.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 7.100,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 % der monatlichen Bruttobezüge.